jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/7/4 3Ob59/84, 3Ob144/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1984

Norm

EO §225 Abs2
EO §226 Abs1

Rechtssatz

Übernimmt der Ersteher eine dingliche Last von beschränkter Dauer (was beim Ausgedinge den einzig vorstellbaren Fall darstellt und im § 226 Abs 1 EO auch ausdrücklich hervorgehoben wird), so ist gemäß§ 225 Abs 2 EO aus dem Meistbot ein Deckungskapital zu bilden, das vom Exekutionsgericht zinstragend angelegt wird. Hier sollen die Zinsen für den vom Gesetz in erster Linie bedachten Fall, dass sich nämlich weder der Zinssatz bezüglich der zinstragenden Anlegung noch der jeweilige Geldbedarf zur Befriedigung des Ausgedingsberechtigten ändern, die Entschädigung des Erstehers für die Übernahme der Last darstellen, während das Deckungskapital selbst grundsätzlich den Berechtigten zustehen soll, die dem Range nach nach dem Ausgedinge folgen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/84
  Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 59/84
  Veröff: SZ 57/127 = JBl 1985,300
- 3 Ob 144/07h
  Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 144/07h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003792

Dokumentnummer

JJR_19840704_OGH0002_0030OB00059_8400000_012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at